

## Anlage 1

ELS Eisenbahn Logistik und Service GmbH  
Gewerbepark Ost 14  
D - 17235 Neustrelitz  
Tel.: (0 39 81) 48 98 51  
Fax: (0 39 81) 48 98 52



### Streckenbeschreibung Neubrandenburg – Friedland (Meckl)

aufgeteilt in: Anschlussbahn NB-Vorstadt – Trollenhagen (km 6,6) = 3,6 km  
Anschlussbahn Trollenhagen – Friedland (Meckl) = 19,0 km  
22,6 km

Eröffnung: Neubrandenburg - Friedland (Meckl): 05.11.1884

Übernahme durch die Eisenbahn Logistik und Service GmbH: 21.04.2005

|                             |    |      |                     |                      |
|-----------------------------|----|------|---------------------|----------------------|
| Betriebsstellenverzeichnis: | km | 0,0  | Neubrandenburg      |                      |
|                             | km | 3,2  | NB-Industriegelände | Stadt Neubrandenburg |
|                             | km | 3,0  | NB-Vorstadt ↔       |                      |
|                             | km | 6,3  | Awanst Trollenhagen |                      |
|                             | km | 6,6  | Infrastrukturgrenze |                      |
|                             | km | 9,2  | Neuenkirchen        | ELS GmbH             |
|                             | km | 14,0 | Staven              |                      |
|                             | km | 17,5 | Roggenhagen         |                      |
|                             | km | 19,0 | Pleetz              |                      |
|                             | km | 25,6 | Friedland (Meckl)   |                      |

### Grafische Darstellung:



Stand: 11/2009

Anlage zur Urkunde Nr. 453 /2004 der Notarin Doreen Gley aus Neustrelitz

Gesellschaftsvertrag  
der

**FLB - Friedländer Bahn - GmbH**  
mit Sitz in Friedland

**§ 1 Firma**  
-----

Die Firma der Gesellschaft lautet

**FLB – Friedländer Bahn - GmbH**

**§ 2 Sitz**  
-----

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17098 Friedland/Meckl.

**§ 3 Gegenstand**  
-----

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwertung von Eisenbahninfrastrukturanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen oder pachten oder ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen, ferner Vertretungen von Unternehmen übernehmen.

**§ 4 Geschäftsjahr**  
-----

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 5 Dauer der Gesellschaft**  
-----

Die Gesellschaft beginnt am 1. April 2004.  
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 6 Stammkapital der Gesellschaft**

---

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € (fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Die Stammeinlagen werden übernommen von

der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH  
mit Sitz in Friedland  
im Nennbetrag von

8.400,- €

Herrn Peer-Uwe Krimpenfort  
im Nennbetrag von

8.300,- €

Herrn Miro Wiechmann  
im Nennbetrag von

8.300,- €

(3) Die Einlagen werden in bar erbracht, zu zahlen zur Hälfte sofort und zur weiteren Hälfte binnen 2 Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft.

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

## **§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile**

---

Die Abtretung eines Geschäftsanteils, einschließlich der Sicherungsübereignung durch einen Gesellschafter ist ebenso wie die Verpfändung von Geschäftsanteilen nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses zulässig und rechtswirksam.

## **§ 8 Ausübung der Gesellschafterrechte bei mehreren Inhabern eines Geschäftsanteils**

---

Mehrere Inhaber eines Geschäftsanteils, insbesondere mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters, können ihre Gesellschafterrechte aus demselben nur durch einen gemeinschaftlichen, uneingeschränkt zu bevollmächtigenden Vertreter ausüben.

## **§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen**

---

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig:

a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit;

b) ohne Zustimmung desselben gegen Entgelt in folgenden Fällen:

- wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteiles ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere, wenn ein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft dieser nicht zumutbar wäre, da er gegen seine Pflichten als Gesellschafter verstoßen oder gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt hat oder handelt;
- wenn der Geschäftsanteil Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme ist oder nicht innerhalb von zwei Monaten danach der Gläubiger befriedigt oder die Vollstreckungsmaßnahme wieder aufgehoben ist. Für den Zeitraum einer Vollstreckungsabwehrklage ist die Einziehung schwebend unwirksam bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu beschließen;
- wenn über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteiles das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und dieses nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird. Der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
- ein Geschäftsanteil im Weg der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens gem. Abs. 10 nicht zulässig war;
- der Geschäftsanteil gekündigt wurde;
- der Geschäftsanteil gemäß der Bestimmung des § 15 einzuziehen ist.

(2) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 b) auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.

(3) Ein Gesellschafter, hinsichtlich dessen Geschäftsanteil die Einziehung/Zwangsabtretung beschlossen werden soll, ist bei der entsprechenden Beschlussfassung stimmberechtigt.

(4) Die Einziehung wird erst und nur wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach der Fassung des Einziehungsbeschlusses dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinem Insolvenzverwalter von dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl bekannt gemacht worden ist.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nennwertes seines Geschäftsanteils, es sei denn, § 17 (3) findet Anwendung. Wenn der in Anwendung des Ertragswertverfahrens gem. § 17 (3) ermittelte Wert des Geschäftsanteils geringer ist als der Nennwert, erfolgt die Abfindung in Höhe des auf diese Weise ermittelten Wertes (Ertragswertverfahren). Stille Reserven und ideelle Werte, insbesondere ein Firmenwert, bleiben dabei außer Ansatz. Spätere, durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen der zur Berechnung des Einziehungsentgeltes maßgebenden Grundlagen führen nicht zu einer entsprechenden Änderung des Einziehungsentgeltes.

(6) Das Einziehungsentgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zahlbar, wovon die erste Rate innerhalb eines halben Jahres nach der Einziehung und die weiteren Raten

jeweils ein Jahr später zu leisten sind. Steht im Zeitpunkt der eigentlichen Zahlung der ersten Rate die Höhe des Einziehungsentgeltes nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten.

Noch nicht ausgezahlte Einziehungsentgelte sind mit sechs v.H. p.a. vom Tag der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. Abtretung zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der einzelnen Abfindungsrate fällig und zahlbar.

Vorzeitige Zahlungen auf das Einziehungsentgelt sind jederzeit möglich.

- (7) Das jeweils geschuldete Einziehungsentgelt ist seitens des Zahlungsberechtigten sofort und ohne weitere Inverzugsetzung in einer Summe einforderbar, wenn eine der nachgenannten Voraussetzungen vorliegt:
- a) der Zahlungsverpflichtete ganz oder teilweise mit einer Tilgungs- oder Zinsrate mit mehr als drei Monaten in Verzug ist;
  - b) die Gesellschaft aufgelöst wird;
  - c) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- (8) Soweit Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters verlangen, und zwar an die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder eine von ihr bezeichnete Person, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Das Abtretungsverlangen kann auch dergestalt ausgesprochen werden, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im übrigen abgetreten wird.
- (9) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, wird die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet, wobei die Gesellschaft wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Unberührt bleibt § 30 Abs. 1 GmbHG.
- (10) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

## **§ 10 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Gesellschaft kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (4) Die vorangegangenen Regelungen über die Vertretungsbefugnis gelten entsprechend für die Liquidatoren im Falle einer Liquidation der Gesellschaft.

#### § 11 Beschränkungen der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben zu folgenden Geschäften die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß § 13 herbeizuführen.

- a) Abschluss von Fusions- und Gewinnabführungsverträgen;
- b) Aufnahme von nicht im Gegenstand der Gesellschaft vorgesehenen Geschäftszweigen;
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder Einstellung der Tätigkeit;
- d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Investitionen, die im Einzelfall mehr als € 20.000,- betragen,
- g) Aufnahme oder Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall € 10.000,- oder im Geschäftsjahr insgesamt € 20.000,- übersteigen,
- h) die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall mehr als € 10.000,- übersteigen,
- i) die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, sofern diese im Einzelfall € 10.000,- oder € 20.000,- insgesamt übersteigen,
- j) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten über einen Betrag von € 10.000,- im Einzelfall oder € 20.000,- insgesamt hinaus,
- k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Jahresbezügen von mehr als € 20.000,-,
- l) Im Falle von Einräumung von Gewinnbeteiligungen und Tantiemen ist die Gesellschafterversammlung in jedem Falle zu hören,
- m) Abfindung über € 10.000,- im Falle der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- n) Abschluss von Lizenzverträgen, soweit die jährliche Gegenleistung mehr als € 5.000,- beträgt,
- o) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- p) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen (Organschaftsverträge)
- q) Ausübung von Stimmrechten aus Beteiligungen,
- r) Ausübung von Verträgen, durch die die Gesellschaft auf länger als 2 Jahre gebunden wird,
- s) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einem Wert von mehr als € 10.000,-,
- t) Erwerb und Veräußerung eigener Anteile,
- u) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes liegen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- v) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter,

- (2) Die Gesellschafter können die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen. Die Liste gem. Abs.1 ist jederzeit durch mit drei Vierteln der Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss änderbar.

## **§ 12 Vorschriften über die Gesellschafterversammlungen**

---

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen haben alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und, soweit kraft zwingenden Gesetzes erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei das Schreiben mindestens zehn Tage vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder mindestens acht Tage vor dem Termin gegen Quittung zu übergehen ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Die Gesellschafter können sich auf Gesellschafterversammlungen nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafter**

---

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (2) Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so kann eine weitere Gesellschafterversammlung unter den in § 12 angegebenen Formvorschriften, jedoch mit einer Frist von einer Woche, einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter sind auf Gesellschafterversammlungen zu fassen. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 46 Ziffer 1 GmbHG können die Beschlüsse auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Gesellschafter schriftlich oder fernschriftlich ihr Einverständnis mit dieser Art der Beschlussfassung erklären oder sich zustimmend oder ablehnend zu den Beschlüssen äußern.
- (4) Je 100,- EURO gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit 75 % der anwesenden Stimmen gefasst.

## **§ 14 Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Anteil des kündigenden Gesellschafters wird eingezogen.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können jedoch statt dessen in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 8 die sofort oder während der Kündigungsfrist wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.

Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

## **§ 15 Fortbestehen der Gesellschaft im Todesfall**

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft kann den Geschäftsanteil binnen zwei Jahren nach Kenntniserlangung von dem Erbfall einziehen. Den Erben steht eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages zu.

## **§ 16 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern sie zu so einem solchen gesetzlich verpflichtet ist, für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Geschäftsführung ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung berücksichtigen.
- (2) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind unverzüglich den Gesellschaftern mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Die Gesellschafter haben diesen innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Aufgrund der Beschlussfassung der Gesellschafter stehen den einzelnen Gesellschaftern Gewinnanteile entsprechend des Verhältnisses ihrer Geschäftsanteile zu, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt nach Ablauf von 10 Monaten eines Geschäftsjahres Vorabausschüttungen bis zur Höhe des am Ende des Geschäftsjahres zu erwartenden Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach dem Gesetz von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist, zu beschließen. Ist hierbei mehr als der tatsächlich zur Verteilung gelangende Jahresüberschuss ausgeschüttet worden, so sind die Gesellschafter unverzüglich

nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Rückzahlung zuviel ausgeschütteten Betrages verpflichtet. Ferner ist der Mehrbetrag von der Ausschüttung bis zur Rückerstattung mit 7 % p.a. zu verzinsen.

#### **§ 17 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

- (1) Soweit ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass gemäß §§ 7 oder 9 ein Nachfolger an seine Stelle tritt, zieht die Gesellschaft den Geschäftsanteil ein. Der ausscheidende Gesellschafter wird abgefunden. Die Abfindungsverpflichtung der Gesellschaft besteht jedoch nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte auf Grund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen abfindungspflichtig ist.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 8 schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrere Erwerber ist in den Fällen des § 9 Abs. 8 ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Sofern der Gesellschafter gemäß § 9 Abs. (1), 5. oder 6. Anstrich ausscheidet, erhält er eine Abfindung in Höhe des wahren Wertes des Geschäftsanteils, ermittelt nach dem Stuttgarter Verfahren in seiner jeweils aktuellsten Fassung oder demjenigen Verfahren, das anstelle dessen zum Zeitpunkt gem. Satz 2 von der Finanzverwaltung zur Ermittlung des Unternehmenswertes angewandt wird. Der Wert des Geschäftsanteils ist auf den Schluss desjenigen Jahres zu ermitteln, in dem das Ausscheiden erfolgt, binnen drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages.
- (4) Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des an dem maßgeblichen 31.12. vorhandenen Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
- (5) Die Abfindung ist, sofern sie nicht aus beim Ausscheiden des Gesellschafters entnehmbaren Gewinnanteilen besteht, in Raten gemäß § 9 Abs. 6 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschafter können einstimmig etwas anderes beschließen, sofern der betroffene ausscheidende Gesellschafter dem nicht binnen eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses widerspricht.
- (7) Sofern in den Fällen des Ausscheidens Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des (der) Geschäftsanteils (Geschäftsanteile) auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht oder ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in Raten erfolgt.

## **§ 18 Auflösung und Liquidation**

---

- (1) Außer in den Fällen, für die das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag die Auflösung der Gesellschaft zwingend vorschreibt, wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit 75 % der Stimmen beschließt.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidation durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern die Gesellschafter nicht mit der Mehrheit gem. Abs. 1 andere Liquidatoren bestellen.
- (3) Die Gesellschafter können die Liquidation abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln, insbesondere beschließen, dass das Vermögen der Gesellschaft im Ganzen mit dem Recht oder ohne das Recht zur Fortführung der Firma veräußert werden soll.
- (4) Ein Liquidationsgewinn oder -verlust wird vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter nach den Grundsätzen über die Ergebnisverteilung auf die Gesellschafter verteilt.

## **§ 19 Wettbewerbsverbot**

---

Es ist jedem Gesellschafter untersagt, sich während der Dauer der Gesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschaft, die durch die Geschäftsführer zu erteilen ist, an einem anderen Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einem Konkurrenzverhältnis steht, mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen noch für ein solches tätig zu werden. Das Beteiligungsverbot gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an sogenannten Publikumsgesellschaften. Die bereits bestehenden Tätigkeiten von Gesellschaftern für weitere Eisenbahnunternehmen gelten als genehmigt.

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer der Zugehörigkeit des Gesellschafters zur Gesellschaft.

## **§ 20 Veröffentlichungen**

---

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

---

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle treten.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen.

## § 22 Gericht

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag werden durch das territorial für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht für alle Beteiligten entschieden.

Fortschreibung des Geschäftsmodells zunächst ohne Durchführung der erforderlichen Investitionen

[illegible]